

ZH_OBERGERICHT SB190167 vom 7. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190167

FR: ZH_OBERGERICHT SB190167 du 7 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190167 del 7 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Anklageschrift vom 12. Februar 2018 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage beim Bezirksgericht Pfäffikon (Urk. 24). Dieses verurteilte die Beschuldigte mit eingangs aufgeführtem Urteil wegen falscher Anschuldigung und versuchter Erpressung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten (Urk. 94 S. 17 ff.).

E. 1.1

Die Beschuldigte erhob ihre falsche Anschuldigung anlässlich der polizeilichen Befragung am 4. Mai 2017 (Urk. 5/1 Antwort 22). Dieses Datum ist als Zeitpunkt der Tathandlung zu betrachten. Daran ändert nichts, dass die Schluss-

- 14 - einvernahme am 16. Januar 2018 stattfand (Urk. 5/6). Anlässlich dieser Einvernahme wurde der Beschuldigten zwar die Anklage wegen falscher Anschuldigung vorgehalten, sie nahm dazu aber nicht Stellung, weshalb nicht von einer falschen Anschuldigung nach Inkrafttreten des neuen Rechts ausgegangen werden kann. Das blosses Schweigen auf den Vorhalt ist nicht als neue oder fortdauernde strafbare Handlung zu betrachten, da eine falsche Anschuldigung nicht durch Unterlassung (einer Aufklärung) begangen werden kann.

E. 1.2

Am 1. Januar 2018 traten neue Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Kraft. Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 StGB ist stets das Gesetz im Zeitpunkt der strafbaren Handlung massgebend. Ändert sich eine anzuwendende Bestimmung nach der Tat, kommt das neue Recht mit der neuen Bestimmung gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB zur Anwendung, wenn dies zu einem milderem Urteil führt. Dabei besteht nur die gesamthafte Wahl zwischen altem und neuem Recht, d.h. es ist nicht zulässig, bezüglich einer Bestimmung das alte Recht und bezüglich einer anderen Bestimmung das neue Recht anzuwenden.

E. 1.3

Der alte Artikel 34 StGB ermöglicht Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen, während nach neuem Recht eine solche nur noch bis 180 Tagessätze möglich ist (Art. 34 Abs. 1 StGB). Das neue Recht erweist sich diesbezüglich nicht als milder. Die Beschuldigte ist – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren. Da auch altrechtlich die Möglichkeit der Ausfällung von kurzen unbedingten Freiheitsstrafen besteht und die altrechtliche Geldstrafe von über 180 Tagessätzen der neurechtlichen Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten bei der Prognosebildung gleichgestellt ist (vgl. HEIMGARTNER in; DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, OF-Komm. StGB, 20. Auflage 2018, Art. 42 N 16a), ist das neue Recht weder mit Blick auf die Wahl der Sanktion noch auf die Vermutung einer (un-)günstigen Prognose gemäss Art.

42 StGB milder. Die Strafzumessung hat somit nach den damals gültigen Regeln zu erfolgen.

- 15 - 2. Strafraumen und konkrete Strafzumessung

E. 1.4

Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Aussage der Beschuldigten anlässlich der Anhörung durch den Haftrichter am 6. Mai 2017. Dort gab sie von sich aus folgendes zu Protokoll: "Ich bin traumatisiert, weil mein ehemaliger Arbeitgeber versucht hat, mich zu vergewaltigen. Und in Italien ist es so, dass man einer Person in meiner Lage hilft. Aber bei mir ist es so, dass ich als Angeschuldigte schon seit 3 Tagen im Gefängnis sitze" (Urk. 5/4 S. 1). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme der Beschuldigten vom 13. Juni 2017, in welcher es gemäss entsprechendem Vorhalt einzig um den Vorwurf der versuchten Erpressung ging (vgl. Urk. 5/5 S. 2), wurde die Beschuldigte mit den mittlerweile vorliegenden Aussagen ihres Freundes B._____ konfrontiert und gefragt, weshalb ihr Freund nichts von einem solchen Vergewaltigungsversuch wisse. Die Beschuldigte antwortete darauf: "Weil ich mich dafür schämte und er auf die Ehre seiner Kinder schwören musste, dass er nichts davon erzählt" (Urk. 5/5 S. 4). In der Folge bejahte die Beschuldigte die Frage, ob sie wisse, was eine falsche Anschuldigung sei, und führte auf Vorhalt, dass eine solche mit einer Freiheitsstrafe bis 20 Jahre bestraft werden könne, aus: "Das müssen Sie nicht mir sagen, sondern der Person, die mich beschuldigt" (Urk. 5/5 S. 4). Zutreffend hält die Staatsanwaltschaft in ihrer Eingabe vom 14. April 2020 dafür, dass es sich hierbei nicht um die Erhebung eines formellen Tatvorwurfs seitens der Strafverfolgungsbehörde handelte (Urk. 109 S. 1). Dafür bestand in diesem Zeitpunkt ebenfalls noch kein Grund, hatte der Geschädigte bis dahin doch noch gar keine Stellung zu den Vorwürfen beziehen können. Dies geschah erst in der gleichentags durchgeführten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des Geschädigten, in welcher er in Anwesenheit der Beschuldigten über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in Kenntnis gesetzt wurde und diese energisch bestritt (Urk. 7/2 S. 14 f.). Danach – immer noch am 13. Juni 2017 – fand eine erste Konfrontationseinvernahme der Beschuldigten mit ihrem Freund, B._____, zum Vorwurf der versuchten Erpressung statt (Urk. 6/1). Im Zuge dieser Befragung wurden nochmals die divergierenden Aussagen beider Beschuldigten zu den Geschehnissen am Abend des 19. Dezember 2016 thematisiert. Der Mitbeschuldigte B._____ hielt dabei an seinen bisherigen Ausführun-

- 8 - gen fest und bestätigte unter anderem seine früheren Aussagen, wonach die Beschuldigte kein zerrissenes T-Shirt getragen und er den Geschädigten auch nicht von ihr weggezogen habe (Urk. 6/1 S. 6 f.). Der Beschuldigten wurde daraufhin erneut die Möglichkeit eingeräumt, ihren Standpunkt darzulegen (Urk. 6/1 S. 7 ff.). In der Folge hielt die Beschuldigte an ihren Vorwürfen fest und erklärte sinngemäss, die Vergewaltigung sei "nicht zum Vollzug gekommen", da ihr Freund B._____ dazwischen gegangen sei (Urk. 6/1 S. 9).

E. 1.5

Somit entschloss sich die Staatsanwaltschaft erst gestützt auf diese Aussagen der Beteiligten in den Einvernahmen vom 13. Juni 2017 und damit ab demjenigen Zeitpunkt, in welchem sich eine Untersuchung auch tatsächlich aufdrängte, da die Beschuldigte an ihrer Anschuldigung festhielt, gegen diese (auch) eine Strafuntersuchung bezüglich des Vorwurfs der falschen Anschuldigung einzuleiten (s.a. Urk. 109 S. 2). Ein entsprechender

Vorhalt gemäss Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO war zu einem früheren Zeitpunkt weder erforderlich noch angebracht. Es ist somit einzig fraglich, ob die Beschuldigte in der Folge rechtsgenügend zum Vorwurf der falschen Anschuldigung befragt wurde.

E. 1.6

In der Konfrontationseinvernahme vom 20. November 2017 erfolgte zu Beginn der Einvernahme der Hinweis, dass auch der Vorwurf der falschen Anschuldigung Gegenstand des Verfahrens bilde. Der Vorhalt lautete wie folgt (Urk. 6/2 S. 2): "B._____, A._____, sie werden heute als beschuldigte Personen zu den Vorwürfen im Zusammenhang mit falscher Anschuldigung, versuchter Erpressung, Drohung, Tötlichkeiten sowie – teilweise versuchter – betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage einvernommen." Zwar ist unschwer erkennbar, dass dieser Vorhalt allgemein gehalten und gemeinsam an beide Mitbeschuldigten gerichtet war, ohne dass differenziert wurde, welcher Tatbestand genau welche beschuldigte Person betrifft. Der Beschuldigten ist der hier interessierende Tatvorwurf hernach jedoch individuell und konkret dargelegt worden, und es war für alle Beteiligten klar ersichtlich, dass sich der Vorwurf der falschen Anschuldigung einzig an die Beschuldigte richtete (Urk. 6/2 S. 8 ff., insbesondere S. 10 f.). Im Lichte von Art. 158 StPO ist deshalb nicht zu beanstanden, dass zunächst bloss ein Vorhalt in allgemeiner Weise erging. Bei dieser Ausgangslage

- 9 - von der Unverwertbarkeit der Einvernahme gemäss Art. 158 Abs. 2 StPO auszugehen erschiene als überspitzt formalistisch.

E. 1.7

In der Schlusseinvernahme vom 16. Januar 2018 erfolgte wiederum ein detaillierter Schlussvorhalt (Urk. 5/6 S. 3). Dass zu Beginn dieser Einvernahme kein (erneuter) ausdrücklicher Hinweis auf den Vorwurf der falschen Anschuldigung erging, ist nach dem zuvor Ausgeführten unerheblich. Die Beschuldigte war ab dem massgeblichen Zeitpunkt über den Vorwurf der falschen Anschuldigung informiert. Dass sie im Ungewissen darüber gelassen worden wäre, dass nunmehr auch diesbezüglich gegen sie ermittelt werde, wird auch seitens der Verteidigung nicht vorgebracht.

E. 1.8

Entgegen der Ansicht der Verteidigung liegen letztlich keine formell mangelhaften Einvernahmen gemäss Art. 158 Abs. 2 StPO zu diesem Vorwurf vor. Zudem wurden der Beschuldigten in der Untersuchung sowie anlässlich des Berufungsverfahrens genügend Möglichkeiten eingeräumt, zum inkriminierten Verhalten Stellung zu nehmen oder diesbezüglich Beweisanträge zu stellen. Die Beschuldigte nahm diese Möglichkeiten jedoch nicht wahr, verwies in der Untersuchung fortan auf ihre bisherigen Aussagen und leistete hernach den an sie gerichteten Vorladungen zu den anberaumten Gerichtsverhandlungen keine Folge mehr (Urk. 6/2 S. 10 f.; Urk. 5/6; Prot. II S. 5). Auch der Verteidiger verlangte weder eine Rückweisung des Verfahrens zwecks Wiederholung der Einvernahmen noch beantragte er in irgend einem Zeitpunkt weitere Beweisabnahmen in dieser Sache. Insgesamt erweisen sich die Einvernahmen der Beschuldigten nach dem Gesagten allesamt als verwertbar.

E. 1.9

Soweit die Anklage weiter aufführt, die Beschuldigte habe auch anlässlich der Hausdurchsuchung am 11. Mai 2017, bei welcher erfolglos nach dem angeblich vom

Geschädigten zerrissenen T-Shirt der Beschuldigten gesucht wurde, die Behauptung erhoben, der Geschädigte habe sie zu vergewaltigen versucht, so kann darauf rechtlich nicht abgestellt werden. Diese Aussage der Beschuldigten ist in keine Weise aktenkundig (Hausdurchsuchungsakten; Urk. 14).

- 10 - 2. Anklageprinzip

E. 2

Die Beschuldigte wie auch der Mitbeschuldigte B._____ blieben der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zweimal unentschuldigt fern (Prot. I S. 6 und 9). Androhungsgemäss wurde die zweite Hauptverhandlung in Abwesenheit der beiden Beschuldigten durchgeführt (Prot. I S. 9-17; Art. 366 Abs. 2 StPO).

E. 2.1

Der obere Strafrahmen für falsche Anschuldigung reicht bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe. Möglich ist auch eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen (Art. 303 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Diese hohe Strafandrohung liegt darin begründet, dass bei einer falschen Anschuldigung eines schweren Deliktes damit gerechnet werden muss, dass ein Unschuldiger während langer Jahre unschuldig ins Gefängnis kommt und die Justiz als Grundpfeiler des Rechtsstaates schändlich missbraucht wird. Der Tatbestand schützt nebst dem Funktionieren der Justiz somit auch die Persönlichkeitsrechte der zu Unrecht beschuldigten Person (BSK StGB II- DELNON/RÜDY, N 5 f. zu Art. 303 StGB).

E. 2.2

Objektiv fällt vorliegend ins Gewicht, dass der Vorwurf einer Vergewaltigung ein schwerwiegender Vorwurf ist, da Vergewaltigung mit einer Höchststrafe von zehn Jahren bestraft wird (Art. 190 Abs. 1 StGB). Regelmässig wird ein deshalb Angeschuldigter auch wegen Kollusionsgefahr in Haft genommen. Andererseits ist zu Gunsten der Beschuldigten zu berücksichtigen, dass ihr Vorwurf auf dünnen Beinen stand und sie insofern keinen durchtriebenen Plan ausheckte, um den Geschädigten hinter Gitter zu bringen. Die Strafbehörden leiteten in der Folge denn auch keine Strafuntersuchung gegen den Geschädigten ein, weshalb zumindest die Folgen ihres Fehlverhaltens marginal blieben. Das objektive Tatverschulden kann deshalb noch als leicht bewertet werden. Subjektiv fällt ins Gewicht, dass die Verlegenheit der Beschuldigten, nachdem sie von ihrem Freund bei einem Seitensprung ertappt worden war, zwar nachvollziehbar erscheint, es aber doch sehr verwerflich ist, wenn sie zu ihrer Entlastung jemanden unschuldig gegenüber einer Behörde einer solch schweren Straftat bezichtigt. Die Beschuldigte hat auch in einem späteren Zeitpunkt nie die Gelegenheit wahrgenommen, gegenüber den Behörden die wahre Sachlage aufzudecken. Ihr Verhalten hat nichts mehr mit einer Notlüge zu tun, sondern mit kaltblütiger Skrupellosigkeit. Insgesamt ist deshalb von einem noch leichten Tatverschulden auszugehen, was eine Einsatzstrafe im Bereich von 9 Monaten bzw. 270 Tagessätzen rechtfertigt.

E. 2.3

Die Beschuldigte hat nach eigenen Angaben eine Mittelschule in Italien abgeschlossen und dann eine Hotelfachschule besucht (Urk. 5/6). Im Jahre 2013 sei

- 16 - sie in die Schweiz gekommen, wo sie eine Anstellung in einem Restaurant gefunden habe. Im Zeitpunkt ihrer letzten Befragung am 16. Januar 2018 gab sie an, vom Sozialamt zu leben und ca. Fr. 20'000.– Schulden zu haben. Ihre persönlichen Verhältnisse wirken

sich somit bei der Strafzumessung weder positiv noch negativ aus. In der Schweiz weist die Beschuldigte sodann folgende Einträge im Strafregister auf (Urk. 117): – Am 20. April 2017 wurde die Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland wegen Führens eines Motorfahrzeugs ohne gültigen Führerausweis, fahrlässiger Verletzung von Verkehrsregeln und Hausfriedensbruchs zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 50.– und einer Busse von Fr. 600.– verurteilt. – Mit Strafbefehl vom 25. April 2018 wurde die Beschuldigte wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs mit einer vollziehbaren Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. – Am 15. Oktober 2019 belegte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl die Beschuldigte mit einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie einer Busse von Fr. 300.– wegen Hausfriedensbruchs und geringfügigen Diebstahls. – Mit Strafbefehl vom 19. Februar 2020 wurde die Beschuldigte schliesslich wegen Diebstahls und Hausfriedensbruchs mit einer unbedingt ausgefallenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– belegt, unter Widerruf der mit Strafbefehl vom 20. April 2017 ursprünglich bedingt ausgesprochenen Geldstrafe.

E. 2.4

Eine Straferhöhung um einen Monat Freiheitsstrafe allein für die als Vorstrafe zu wertende Verurteilung vom 20. April 2017, wie dies die Vorinstanz befand, mit anderen Worten in derselben Höhe wie die Vorstrafe aber noch mit schärferer Strafform, erscheint als übersetzt, zumal es sich nicht um eine einschlägige Vorstrafe handelt (Urk. 94 S. 14; vgl. dazu HANS MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N 325). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Delinquenz während

- 17 - laufender Strafuntersuchung ebenfalls moderat strafferhöhend ins Gewicht fällt (HANS MATHYS, a.a.O., N 330).

E. 2.5

Es erweist sich unter Berücksichtigung der Täterkomponente in einer Gesamtwürdigung als angemessen, die Strafe auf 10 Monate respektive 300 Tagessätze festzulegen. In diesem Bereich bildet grundsätzlich eine Geldstrafe die Regelstrafe (Art. 34 aStGB). Jedoch ist zu berücksichtigen, dass sich die Beschuldigte weder durch das laufende Strafverfahren noch durch die Ausfällung von monetären Sanktionen, mitunter zwei vollziehbaren Geldstrafen, genügend beeindrucken liess, um von weiterer Delinquenz abzusehen. Sodann hat die Beschuldigte Schulden und ihre finanziellen Verhältnisse sind äusserst bescheiden. Es ist offenkundig, dass sie sich durch eine Geldstrafe kaum würde abhalten lassen, weiter zu delinquirieren. Es kann deshalb nur noch die Sanktionierung mit einer Freiheitsstrafe in Frage kommen.

E. 2.6

Damit ist die Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten zu bestrafen, wovon gestützt auf Art. 51 StGB 41 Tage durch Haft erstanden sind (Urk. 15/2/2 und 15/2/12). VII. Widerruf und Vollzug 1. Widerruf Die Vorinstanz ordnete den Widerruf des bedingten Vollzugs der mit Strafbefehl vom 20. April 2017 ausgefallenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 50.– an (Urk. 94 S. 17). Da der bedingte Vollzug dieser Geldstrafe zwischenzeitlich mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. Februar 2020 rechtskräftig widerrufen wurde, ist im vorliegenden Verfahren nicht mehr darüber zu befinden (vgl. Urk. 117). 2. Vollzug Da die Staatsanwaltschaft keine (Anschluss-)Berufung erhob, bleibt es trotz der aufgezeigten, mehrfachen Delinquenz der Beschuldigten aufgrund des Verschlechterungsverbot im Berufungsverfahren gemäss

Art. 391 Abs. 2 StPO

- 18 - beim bedingten Vollzug der Strafe. Ebenfalls ist die Dauer der Probezeit aufgrund des soeben Ausgeführten bei drei Jahren zu belassen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen
1. Da die Beschuldigte verurteilt wird, hat sie die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv ist deshalb zu bestätigen (Ziffern 5 bis 7).
2. Im Berufungsverfahren obsiegt die Beschuldigte im Schuldpunkt hinsichtlich der ihr zur Last gelegten Mittäterschaft zur versuchten Erpressung. Der gewichtige Vorwurf der falschen Anschuldigung bleibt jedoch bestehen. Es rechtfertigt sich deshalb, der Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu drei Vierteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist dabei auf Fr 3'000.– festzusetzen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung sind zu drei Vierteln einstweilen und im Übrigen definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Beschuldigte hat den ihr auferlegten Teil dieser Kosten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO jedoch zurück zu erstatten, sobald ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben.
3. Die amtliche Verteidigung macht gemäss Honorarnote vom 29. April 2020 einen Arbeitsaufwand von rund 14 Stunden geltend und fordert unter Berücksichtigung der weiteren Auslagen sowie der Mehrwertsteuer eine Entschädigung von Fr. 3'434.10 (Urk. 115). Dieser Aufwand erscheint angemessen. Unter weiterer Berücksichtigung der marginalen Aufwendungen im Zusammenhang mit der heutigen Berufungsverhandlung rechtfertigt es sich, Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ für das vorliegende Verfahren sogleich pauschal mit Fr. 3'600.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A. _____ ist schuldig der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB.

- 19 -
2. Vom Vorwurf der versuchten Erpressung wird die Beschuldigte freigesprochen.
3. Die Beschuldigte wird bestraft mit 10 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 41 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.
5. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 5 bis 7) wird bestätigt.
6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'600.– amtliche Verteidigung.

E. 3

Gegen das eingangs aufgeführte vorinstanzliche Urteil vom 11. Dezember 2018 meldete der amtliche Verteidiger der Beschuldigten am 13. Dezember 2018 Berufung an (Urk. 81). Die begründete Fassung des Urteils wurde dem amtlichen Verteidiger am 7. März 2019 zugestellt (Urk. 92/1). Die Berufungserklärung ging am 8. März 2019 fristgemäss hierorts ein (Urk. 95, Art. 399 Abs. 3 StPO). Hierauf wurde zur Berufungsverhandlung auf den 7. Mai 2020 vorgeladen, welche zusammen mit jener im Berufungsverfahren SB190165-O von B. _____ durchgeführt wurde. Beide Beschuldigten blieben der heutigen Berufungsverhandlung fern. Erschienen sind lediglich deren amtliche Verteidiger (Prot. II S. 5). Trotz des unentschuldigtem Fernbleibens beider Beschuldigten wurde die Berufungsverhandlung aufgrund der Anwesenheit der amtlichen Verteidiger durchgeführt, da die besonderen Regelungen des Abwesenheitsverfahrens in vorliegender Konstellation keine Anwendung finden (Art. 407 Abs. 1 und Abs. 2 StPO).

E. 4

Der amtliche Verteidiger der Beschuldigten verlangt im vorliegenden Verfahren einen vollständigen Freispruch (Urk. 95; Urk. 116). Demzufolge ist kein Punkt des vorinstanzlichen Entscheids in Rechtskraft erwachsen und es ist über sämtliche Punkte neu zu befinden. III. Prozessuales 1. Verwertbarkeit der Aussagen der Beschuldigten

E. 7

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu drei Vierteln der Beschuldigten auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu drei Vierteln einstweilen und zu einem Viertel definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von drei Vierteln vorbehalten.

E. 8

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an - 20 - – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG).

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 7. Mai 2020 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Naef lic. iur. M. Keller

- 21 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.